

**Gesellschaftsvertrag**  
**zwischen**  
**der Bundesärztekammer**  
**und**  
**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung**  
**über den Betrieb des**  
**Ärztlichen Zentrums für Qualität in der Medizin (ÄZQ)**  
**als Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Fassung vom 20.9.2017

**Präambel**

Die Förderung und Sicherung der Qualität der ärztlichen Berufsausübung ist eine originäre Aufgabe von Bundesärztekammer und Landesärztekammern. Gleichermaßen sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen zur besonderen Qualitätsförderung und -sicherung im Rahmen der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung auf der Grundlage der gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen verantwortlich.

Es ist ein vordringliches Anliegen der verfassten Ärzteschaft, aus einem professionellen Selbstverständnis heraus eine gemeinsame, wissenschaftlich begründete und klinische Erfahrung berücksichtigende Grundlage ärztlichen Handelns zu schaffen. Hierdurch soll die Qualität der Patientenversorgung unterstützt und gefördert werden.

Um die hohe Qualität in der Patientenversorgung in diesem Sinne zu unterstützen und zu fördern, unterhalten Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ). Es ist insbesondere in den Bereichen Evidenzbasierte Medizin, Nationale VersorgungsLeitlinien, Patienteninformationen sowie Patientensicherheit tätig. Durch multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den zur Mitwirkung an der Versorgungsqualität befassten Institutionen und Verbänden gestaltet es die ihm übertragenen Aufgaben wirksam und kooperativ.

## § 1

### Vertragsgegenstand

Die Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten,

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

- nachstehend auch die Gesellschafter genannt –

unterhalten das

**„Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin“ (ÄZQ)**

als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

## § 2

### Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei der Förderung und Sicherung der Qualität der ärztlichen Berufsausübung. Hierfür wird das ÄZQ im Auftrag und in Abstimmung mit den Gesellschaftern insbesondere in den Bereichen Evidenzbasierte Medizin, Nationale VersorgungsLeitlinien, Patienteninformationen sowie Patientensicherheit tätig. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschafter bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelnen hat das ÄZQ folgende Aufgaben:
  - die Beurteilung und Entwicklung von wissenschaftlich begründeten und praktisch anwendbaren Leitlinien, insbesondere von Nationalen VersorgungsLeitlinien (NVL) zusammen mit der AWMF, sowie die Organisation des NVL-Programms
  - die transparente und allgemeinverständliche Kommunikation von ärztlich konsentierten Handlungsempfehlungen sowie die Entwicklung und Kommunikation von Qualitätsstandards für Gesundheitsinformationen, zum

Beispiel in Form von Patientenleitlinien, Kurzinformationen, Checklisten oder anderen Informationsformaten

- die Bearbeitung von Fragen der Patientensicherheit, insbesondere der organisatorischen Durchführung von CIRSMedical.de, dem Berichtssystem der Deutschen Ärzteschaft
- die Neu- und Weiterentwicklung von Methoden für die genannten Aufgaben, um u. a. die Methodenkompetenz der verfassten Ärzteschaft zu stärken.

Veröffentlichungen und sonstige fachlich-inhaltliche Arbeitsergebnisse des ÄZQ, insbesondere jene, die für die Öffentlichkeit oder Dritte erstellt werden, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.

### **§ 3**

#### **Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter gemeinschaftlich.
- (2) Die Gesellschafter bilden für das ÄZQ eine Gesellschafterversammlung (§ 4), die u. a. die Vertretungsberechtigung für das ÄZQ nach außen ausübt.

### **§ 4**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Präsidenten der Bundesärztekammer, einem weiteren entsandten Mitglieds des Vorstands der Bundesärztekammer, dem Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer sowie den drei Vorstandsmitgliedern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Den Vorsitz führt jährlich wechselnd der Präsident der Bundesärztekammer oder der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Sie vertreten sich gegenseitig im Vorsitz.

- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme.
- (3) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden. Insbesondere erhält ständigen Gaststatus folgender Personenkreis:
- der Geschäftsstellenleiter des ÄZQ
  - der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des ÄZQ
  - die für Qualitätssicherung zuständigen Fachdezernenten der Gesellschafter
  - die Abteilungsleiter der Geschäftsstelle des ÄZQ
  - die Fachdezernenten für Finanzangelegenheiten der Gesellschafter
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über den Haushaltsplan, die Erstellung einer Jahresrechnung und die Finanzplanung des ÄZQ im Rahmen der Vorgabe der Haushaltspläne beider Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung trifft ferner die Entscheidungen in organisatorischen, personellen, strategischen und fachlichen Grundsatzfragen und konkretisiert die Aufgaben des ÄZQ.

## **§5**

### **Beratungs- und Geschäftsführungsgremien des ÄZQ**

Die Gesellschafter bestellen im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Gesellschaft die folgenden Gremien:

- Einen ständigen Wissenschaftlicher Beirat des ÄZQ
- Fachbeiräte bei Kooperationsvorhaben

und legen deren Aufgaben gemäß den nachstehenden Bestimmungen (§§ 6 und 7) fest.

## § 6

### Wissenschaftlicher Beirat des ÄZQ

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat des ÄZQ übernimmt für die Gesellschafter die fachliche Lenkung des ÄZQ. Er berät die Gesellschafterversammlung bezüglich der mittel- und langfristigen inhaltlich-programmatischen und wissenschaftlichen Ausrichtung des ÄZQ, unterstützt die Geschäftsstelle durch seine wissenschaftliche Expertise und repräsentiert in Abstimmung mit den Gesellschaftern das ÄZQ in wissenschaftlicher und sonstiger fachlicher Hinsicht nach außen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des ÄZQ werden von der Gesellschafterversammlung für drei Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Die Größe und Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats orientiert sich an Struktur und Aufgaben des ÄZQ. Die Anzahl der Mitglieder soll fünf Personen nicht überschreiten. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen herausragende, wissenschaftlich profilierte Experten auf den Kerngebieten des ÄZQ sein und zudem mit den Strukturen und den üblichen Verfahren von Arbeitsgruppen der Träger des ÄZQ und der AWMF vertraut sein. Es sollen die Fachexpertisen zur Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 vertreten sein, insbesondere zu Evidenzbasierter Medizin und Leitlinien, Patienteninformation und Patientenbeteiligung sowie Patientensicherheit.
- (3) Die Gesellschafterversammlung benennt einen Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats. Durch seine besondere Stellung fungiert er als wissenschaftlicher Leiter des ÄZQ und berät in dieser Funktion einerseits die Gesellschafterversammlung und unterstützt andererseits die Fachabteilungen und die Geschäftsstellenleitung des ÄZQ in der fachlichen Arbeit. Er vertritt dabei auch das ÄZQ in wissenschaftlicher Hinsicht in der Außendarstellung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat des ÄZQ tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Die Sitzung soll nach Möglichkeit in zeitlichem Zusammenhang mit den Sitzungen der Gesellschafterversammlung stattfinden. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an Sitzungen von Arbeitsgruppen des ÄZQ teilnehmen.

- (5) Organisation und Geschäftsführung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgen durch die Geschäftsstellenleitung des ÄZQ. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erhalten neben den Reisekosten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

## **§7**

### **Fachbeiräte bei Kooperationsvorhaben**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann bei Kooperationsvorhaben projektbezogene Fachbeiräte einsetzen.
- (2) Ein Fachbeirat hat Steuerungsfunktion für das ihm jeweils übertragene Kooperationsvorhaben und soll hierbei einen möglichst gemeinschaftlichen Standpunkt für die Gesellschafter und die kooperierenden Organisationen entwickeln.
- (3) Die Gesellschafter und die kooperierenden Organisationen können jeweils bis zu drei Vertreter vorschlagen, wovon in der Regel nicht mehr als zwei Vertreter benannt werden.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Das ÄZQ unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Gesellschafterversammlung benennt für die Geschäftsstelle einen Leiter und einen Stellvertretenden Leiter. Sie erledigen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse, Vorgaben und Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Gremien nach § 6 und § 7. Beide sind zu allen Sitzungen der Gremien des ÄZQ einzuladen und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann nach gegenseitiger Abstimmung eigene Bedienstete in das ÄZQ entsenden.

## **§ 9**

### **Kosten**

- (1) Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung beteiligen sich an den Kosten des ÄZQ je zur Hälfte. Die Möglichkeit der Finanzierung einzelner Projekte durch einen der Gesellschafter oder durch Dritte vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates bleibt unberührt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr für das ÄZQ ist das Kalenderjahr. Der Haushaltplan für jedes Jahr ist jeweils bis zum 30. Juli des Vorjahres zu erstellen. Der Jahresabschluss soll in den ersten sechs Monaten des Folgejahres erfolgen. Die Prüfung wird durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer durchgeführt.
- (3) Mit Errichtung der Gesellschaft erstellen die Gesellschafter ein Anlagenverzeichnis über diejenigen Einrichtungsgegenstände, die sie in das ÄZQ einbringen. Das Anlagenverzeichnis wird für die vom ÄZQ erworbenen Einrichtungsgegenstände fortgeführt.

## **§ 10**

### **Dauer des Vertrags, Inkrafttreten**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Sie kann von jedem Gesellschafter bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Der zwischen den Gesellschaftern jährlich wechselnde Vorsitz endet jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

- (3) Die Vertragsänderungen treten am 01.04.2016 in Kraft. Sie ändern den Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1997.

Berlin, den 26.9.2012



Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery  
Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages



Dr. med. Andreas Gassen  
Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung